

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 29.12.2021,
51-26 24
400 Amt für Schule, 22.12.2021, 51-6949

Drucksachen-Nr.

3084/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	18.01.2022	öffentlich
Integrationsrat	19.01.2022	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	26.01.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2022	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	09.02.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 in der Fassung vom 18.07.2019

Betroffene Produktgruppe

11 03 02 Zentrale Leistungen des Schulträgers
11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Verringerung der Erträge aus Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (in 2022: 170.000 €, ab 2023: 400.000 €/Jahr) sowie OGS (in 2022: 33.000 €, ab 2023: 80.000 €/Jahr)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

- Jugendhilfeausschuss, 15.05.2019, TOP 10, Drs. 8281/2014-2020/1
- Schul- und Sportausschuss, 18.06.2019, TOP 3.9, Drs. 8281/2014-2020/1
- Finanz- und Personalausschuss, 02.07.2019, TOP 18, Drs. 8281/2014-2020/2
- Rat der Stadt Bielefeld, 11.07.2019, TOP 19, Drs. 8281/2014-2020/2

Schul- und Sportausschuss, 26.10.2021, TOP 1.1, Drs. 2142/2020-2025

Finanz- und Personalausschuss, 23.11.2021, TOP 9.4, Drs. 2955/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss / Der Schul- und Sportausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, dass der Rat der Stadt Bielefeld die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2022 beschließt.

bzw.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2022.

Begründung:

A. Vorbemerkung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen werden Elternbeiträge entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld erhoben (abrufbar unter [Elternbeiträge | Bielefeld](#) und [Kindertagespflege | Bielefeld](#)). Die Satzung wurde zuletzt durch die 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2019 geändert.

Mit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 23.11.2021 (Drucksache: 2955/2020-2025) wurde die Verwaltung beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss ein Konzept mit dem Ziel der Angleichung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für die Kindertagesbetreuung von Kindern unter 2 Jahren und von Kindern über 2 Jahren vorzulegen, nach dem untere Einkommensgruppen entlastet und Mehrkosten für alle Einkommensgruppen vermieden werden. Hierfür wurde dem Haushalt des Jugendamtes ein Budget von 400.000 Euro pro Kindergartenjahr bereitgestellt.

Darüber hinaus hat der Schul- und Sportausschuss im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfs und des Stellenplanentwurfs 2022 für das Amt für Schule (Drucksache: 2142/2020-2025) in seiner Sitzung vom 26.10.2021 einstimmig beschlossen, dass *die Beitragssatzung von städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld (OGS) so [angepasst wird], dass auch Eltern mit einem Einkommen von bis zu 24.542 Euro von den OGS-Beiträgen befreit sind.*

Mit dieser Beschlussvorlage vollzieht die Verwaltung diese Beschlüsse. Mit der 5. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (Änderungssatzung) werden die Elternbeiträge neu festgelegt, in dem die *Anlage zu § 2 der Satzung*, die die Höhe der Elternbeiträge festlegt, neu gefasst wird (Artikel 8 der beigefügten Änderungssatzung).

Gleichzeitig werden Folgeänderungen aufgrund der Neufassung (Artikel 2 und 4 der Änderungssatzung) sowie redaktionelle Änderungen (Artikel 1, 3, 5 bis 7 der Änderungssatzung) aufgrund von Rechtsänderungen durch das *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen* (KJSG - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und die Neufassung des *Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern* (KiBiz - Kinderbildungsgesetz) eingefügt.

B. Änderungen der Elternbeitragssatzung im Einzelnen

Neufassung der Elternbeitragstabellen

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich über § 2 der Elternbeitragssatzung aus der *Anlage zu § 2 der Satzung*.

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird u.a. nach dem Alter der Kinder unterschieden (unter 2 Jahre oder über 2 Jahre) sowie zusätzlich in der Kindertagespflege nach der Qualifikation der Betreuungspersonen. Die Neufassung in Artikel 6 der Änderungssatzung sieht vor, dass die Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren grundsätzlich 128% der Elternbeiträge für Kinder über 2 Jahren betragen. Wäre es durch diese grundsätzliche Bemessung zu einer Erhöhung der Elternbeiträge gekommen, sind diese Elternbeitragsätze abgerundet und eingefroren worden. Ansonsten wurden die Elternbeiträge durchgängig kaufmännisch gerundet.

Bei den Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich wird bei der Höhe ausschließlich nach dem Einkommen differenziert. Hier wurde der Elternbeitrag für Beitragspflichtige, deren Jahreseinkommen unter 24.542 € liegt, mit 0 € festgelegt.

Die Neufassung der *Anlage zu § 2 der Satzung* führt zu einer Entlastung bei den Eltern und in gleicher Höhe zu Mindererträgen im kommunalen Haushalt:

- Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sinken im Jahr 2022 um rund 170.000 € und ab dem Jahr 2023 um 400.000 €/Jahr.
- Die Elternbeiträge im Bereich OGS sinken im Jahr 2022 um 33.000 € und ab dem Jahr 2023 um 80.000 €/Jahr.

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen

Mit Artikel 1 der Änderungssatzung werden in § 1 Abs. 1 folgende Änderungen vorgenommen:

- In Satz 1, erster Gedankenstrich wird
 - die Formulierung „in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII“ ersetzt durch „in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII, §§ 21 ff KiBiz“,
 - die neue Bezeichnung für Tagespflegepersonen (jetzt: Kindertagespflegepersonen) aufgenommen sowie
 - die Formulierung „i. S. d. § 4 Abs. 4 KiBiz“ durch „i. S. d. § 22 Absatz 5 KiBiz NRW“ ersetzt.
- In Satz 1, zweiter Gedankenstrich wird die Formulierung „in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1, 3, 14 ff KiBiz“ ersetzt durch „in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22a SGB VIII, §§ 25 ff KiBiz NRW“.
- In Satz 2, Halbsatz 2 wird die Formulierung „nach § 21 d KiBiz“ durch „nach § 49 KiBiz NRW“ ersetzt.

Durch Artikel 2 der Änderungssatzung erhält § 2 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung: „Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2023 für das Kindergartenjahr 2023/2024.“ Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der *Anlage zu § 2 der Satzung*, da die Dynamisierung der Elternbeiträge erst wieder zum genannten Zeitpunkt erfolgt.

Durch Artikel 3 der Änderungssatzung wird in § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Satz 3 die Formulierung „nach § 23 Absatz 3 KiBiz“ durch „nach § 50 Absatz 1 KiBiz NRW“ ersetzt.

In Artikel 4 der Änderungssatzung wird durch die Neufassung von § 5 Absatz 3 festgelegt, dass Pflegeeltern zukünftig keinen Elternbeitrag mehr zu zahlen brauchen. Hier war bislang festgelegt, dass Pflegeeltern maximal einen Elternbeitrag der 2. Einkommensgruppe (bis 24.542 €) zahlen müssen. Die nunmehr vollständige Befreiung von Elternbeiträgen bis zu einem Einkommen von 24.542 € ermöglicht diese Neufassung.

Durch Artikel 5 der Änderungssatzung wird in § 5 Absatz 4 Satz 3 und in § 14 Absatz 4 Satz 3 der Hinweis auf „§ 92a SGB XII“ durch „§ 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII“ ersetzt.

Mit Artikel 6 und 7 wird die neue Bezeichnung für Tagespflegepersonen (jetzt: Kindertagespflegepersonen) aufgenommen (§§ 6 und 11) sowie die Rechtsgrundlage der Kindertagespflege in §§ 22, 23 SGB VIII und §§ 21 ff KiBiz NRW geändert (§ 11 der Satzung).

Zur ergänzenden Information:

Die in der Elternbeitragsatzung festgelegten Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege müssen dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit entsprechen. Der auch als Äquivalenzprinzip bezeichnete Grundsatz ist nicht verletzt, wenn der höchste zu zahlende

Elternbeitrag die Durchschnittskosten für einen Kita-Platz nicht übersteigt. Da die Elternbeiträge mit dieser Satzungsänderung reduziert werden, wird das Äquivalenzprinzip weiterhin nicht verletzt.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger